amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 08.04.2024

Az.: 10 K 23/22



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag,	09:00 Uhr	A 0105,	Amtsgericht Meiningen,
01.08.2024		Sitzungssaal	Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herges-Hallenberg

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	u. Lage			
1	Herges-Hallenberg	2, 126	Landwirtschafts-	Auf der Koppelhute,	1.759	10713
			fläche	98587 Steinbach-		BV 1
				Hallenberg OT Her-		
				ges-Hallenberg		
				(Außenbereich)		

Eingetragen im Grundbuch von Asbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
2	Asbach	14, 24	Landwirtschafts-	Auf dem hohen	2.448	919
			fläche	Roth,		BV 1
				98574 Schmalkal-		
				den OT Asbach		
				(Außenbereich)		

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung:

unbebautes Grundstück (nähere Angaben nicht gerichtsbekannt)

<u>Verkehrswert:</u> 792,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung:

unbebautes Grundstück (nähere Angaben nicht gerichtsbekannt)

<u>Verkehrswert:</u> 1.016,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.11.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.